



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2017

Heilbad Heiligenstadt, den 31.01.2017

Nr. 03

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Öffentliche Stellenausschreibung - Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin Service im Liegenschaftsamt –	... 15
Bekanntgabe der in der 24. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 30.11.2016 gefassten Beschlüsse	... 16
Verordnung zum Schutz freilebender Katzen „Katzenschutzverordnung“ für den Landkreis Eichsfeld vom 25.01.2017	... 18
Bekämpfung der Geflügelpest	... 20
Merkblatt für kleine Geflügelhaltungen (unter 1.000 Tiere) über Verhaltensregeln zum Schutz vor der Geflügelpest	... 23
Bekanntmachung eines offenen Verfahrens - Beratung und Kenntnisvermittlung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II -	... 24

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Öffentliche Stellenausschreibung - Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin Service im Liegenschaftsamt -

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin Service

im **Liegenschaftsamt** in **Vollzeitbeschäftigung (40/40) unbefristet** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Schwerpunkte:

- **Sekretariatsangelegenheiten**
 - Organisation und Führung des Sekretariates einschließlich Terminkoordinierung, Wiedervorlagen und Fristenüberwachung
 - Postbearbeitung
 - Organisation und Mitwirkung bei Veranstaltungen und Beratungen des Fachamtes
 - Mitwirkung bei Beschaffungsangelegenheiten
 - Organisation der Raumbelugung
 - Beschaffung und Abrechnung für den Catering-Dienst
 - Aktenanlage, Führung und Abgabe der Akten
- **Inventarverantwortung**
- **Service Point**
 - Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit
 - Entgegennahme von Störungsmeldungen aus Schulen, Verwaltung und Vereinen
 - Erfassung der Meldungen und Aufbereitung (Eingabe in Matrix/Ticketsystem)
 - Weiterleitung der Meldungen an den zuständigen Bearbeiter oder bei Nichtzuständigkeit an das jeweilige Fachamt
 - Kontrolle auf Einhaltung, Abarbeitung der Maßnahmen, ggf. Wiedervorlagen veranlassen
- **Registrierung und Bearbeitung der Bürgschaften und der Freistellungsbescheinigungen und Einpflegen in INFOMA**

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, den Angestelltenlehrgang I oder die Befähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen. Wünschenswert sind Kenntnisse in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (u. a. Haushaltsrecht, VOL, GUV-Vorschriften, ThürBauO, BGB, Vertragsrecht). Des Weiteren werden gute EDV-Kenntnisse in den aktuellen Office-Programmen vorausgesetzt.

Gesucht werden engagierte und belastbare Mitarbeiter, die über eine gute mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz, Verhandlungsgeschick, Verantwortungsbewusstsein, Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermögen verfügen.

Bei einer Einstellung in das Beschäftigungsverhältnis, erfolgt die Eingruppierung in die **Entgeltgruppe E 6 TVöD**.

Falls Sie eine den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweis) schriftlich bis zum **09.02.2017 (Bewerbungseingang)** an den

**Landkreis Eichsfeld
Hauptamt, Sachgebiet Personal
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt**

oder elektronisch an: **bewerbung@kreis-eic.de** (max. Größe: 10 MB).

Für eingegangene Bewerbungen wird keine Eingangsbestätigung verschickt, der Eingang kann aber unter den Telefonnummern 03606 650-1253 (Frau Hennecke) oder unter 03606 650-1259 (Frau Leschinski-Fiedler) bestätigt werden.

Die Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beigelegt wurde oder diese persönlich beim Landkreis Eichsfeld abgeholt werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 19. Januar 2017

Der Landrat

Bekanntgabe der in der 24. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 30.11.2016 gefassten Beschlüsse

TOP 7.1

Beschlussvorlage Nr. 16/108

**Vergabe von Bauleistungen - Bodenleger Kunstharz
Neubau Grundschule Worbis, Elisabethstr. 24, 37339 Worbis**

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma

Wilms GmbH
Gartenstr. 1
97353 Wiesentheid

den Zuschlag für die Vergabe-Nummer: 04/108/16 – Bodenleger Kunstharz Neubau Grundschule Worbis, Elisabethstr. 24, 37339 Worbis zu erteilen.

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 5

TOP 7.2

Beschlussvorlage Nr. 16/109

**Vergabe von Bauleistungen - Innentüren Holz
Neubau Grundschule Worbis, Elisabethstr. 24, 37339 Worbis**

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma

Jakobi und Söhne Bautischlerei
Mühlhäuser Weg 7
99976 Rodeberg/Struth

den Zuschlag für die Vergabe-Nummer: 04/105/16 – Innentüren Holz Neubau Grundschule Worbis, Elisabethstr. 24, 37339 Worbis zu erteilen.

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 5

TOP 7.3

Beschlussvorlage Nr. 16/110

**Vergabe von Bauleistungen - Innentüren Metall
Neubau Grundschule Worbis, Elisabethstr. 24, 37339 Worbis**

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma

BKM Brandschutzkonstruktionen Mihla GmbH
Bahnhofstr. 35
99826 Mihla

den Zuschlag für die Vergabe-Nummer: 04/106/16 – Innentüren Metall Neubau Grundschule Worbis, Elisabethstr. 24, 37339 Worbis zu erteilen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

TOP 7.4

Beschlussvorlage Nr. 16/111

Vergabe von Ingenieurleistungen - Verfahrensbegleitung zur Beauftragung von Planungsleistungen für Umbau und Sanierung Landratsamt Haus 1, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem Büro

Gras Gruppe Architektur & Stadtplanung GbR
Kreuzweg 6
01097 Dresden

einen Ingenieurvertrag für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Verfahrensbegleitung zur Beauftragung von Planungsleistungen der Leistungsphasen 3 bis 9 gemäß HOAI für den Umbau und die Sanierung Landratsamt Haus 1, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt abzuschließen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 6

TOP 7.5

Beschlussvorlage Nr. 16/112

Vergabe von Ingenieurleistungen - Verfahrensbegleitung zur Beauftragung von Planungsleistungen für das Bauvorhaben Johann-Georg-Lingemann Gymnasium, Bahnhofsr. 17, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem Büro

Gras Gruppe Architektur & Stadtplanung GbR
Kreuzweg 6
01097 Dresden

einen Ingenieurvertrag für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Verfahrensbegleitung zur Beauftragung von Planungsleistungen der Leistungsphasen 3 bis 9 gemäß HOAI für das Bauvorhaben Johann-Georg-Lingemann Gymnasium, Bahnhofstr. 17, 37308 Heilbad Heiligenstadt abzuschließen.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 7

TOP 7.6

Beschlussvorlage Nr. 16/115

**Vergabe von Leistungen
Pförtnerdienst und Objektschutz für die Gemeinschaftsunterkunft Bornhagen**

Der Kreisausschuss beschließt der

Firma DWS Service GmbH
Hospitalstraße 3
37308 Heilbad Heiligenstadt

den Zuschlag für die Leistung Pförtnerdienst und Objektschutz für die GU Bornhagen zu erteilen.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 7

TOP 19

Beschlussvorlage Nr. 16/113

Terminplan 2017 für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse

Der Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt den Terminplan 2017 für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses sowie der Fachausschüsse.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 7

Landkreis Eichsfeld, 26.01.2017

Der Landrat

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen „Katzenschutzverordnung“ für den Landkreis Eichsfeld vom 25.01.2017

Aufgrund des § 13 b Satz 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178), in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes und zur Regelung des damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs (ThürTierSchErmVO) vom 15. Juni 2016 (GVBl. 2016, S. 251) erlässt der Landkreis Eichsfeld folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt in den in der Anlage 1 ausgewiesenen Gebieten. Diese Gebiete sind Schutzgebiete. Sie bestehen aus einer Kernzone und einem umgebenen Bereich, welcher unter Berücksichtigung des Wander- und Revierverhaltens fortpflanzungsfähiger Katzen das Eindringen solcher Tiere in die Kernzone verhindern soll.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. eine fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die nicht von einem Tierarzt kastriert wurde und fünf Monate oder älter ist,
3. eine freilebende Katze eine Katze, die keinen Halter hat,
4. Halter einer Katze, wer diese Katze regelmäßig mit Futter versorgt,
5. unkontrollierter Auslauf die Bewegung einer Katze außerhalb geschlossener Wohnräume oder allseits umschlossener, volierenartiger Einfriedungen, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann,
6. zuständige Behörde die untere Tierschutzbehörde (§ 1 Nr. 3 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung).

§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

- (1) Wer als Halter seiner Katze in einem Schutzgebiet nach § 1 unkontrollierten Auslauf gewähren möchte, hat die Katze zuvor kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (3) Die Kennzeichnung erfolgt durch Implantierung eines Mikrochips oder Tätowierung durch einen Tierarzt. Die zuständige Behörde darf die Daten der Kennzeichnung für Zwecke dieser Verordnung nutzen.

- (4) Die Registrierung hat bei „TASSO“ des TASSO e. V. oder dem „Deutschen Haustierrregister“ des Deutschen Tierschutzbundes e. V. zu erfolgen. Für die Registrierung sind die Transpondernummer oder Nummer der Tätowierung, die Fellfarbe sowie der Name und die Anschrift des Halters anzugeben. Die vorgenannten Daten dürfen auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a des Bundesdatenschutzgesetzes auf Ersuchen der zuständigen Behörde für Zwecke des Vollzugs dieser Verordnung an diese übermittelt werden. Der Halter der Katze ist insoweit verpflichtet, dies zu dulden. Die zuständige Behörde darf die Daten ausschließlich für Zwecke nach dieser Verordnung nutzen.

§ 4 Auslaufverbot bzw. Kastrationspflicht

- (1) Wer als Halter seiner Katze in einem Schutzgebiet nach § 1 unkontrollierten Auslauf gewähren möchte, hat die Katze zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (3) Über die Kastration ist als Nachweis ein tierärztlicher Beleg mit Angabe der Transpondernummer oder der Nummer der Tätowierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht gewährleistet ist und glaubhaft dargelegt wird.

§ 5 Durchführung und Überwachung

- (1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ein vom Halter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden.
- (2) Ist eine fortpflanzungsfähige, im unkontrollierten Freigang angetroffene Katze nicht entsprechend dieser Verordnung gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann die zuständige Behörde die Kastration und Kennzeichnung des Tieres auf Kosten des Halters durchführen lassen.

§ 6 Überprüfung

Die zuständige Behörde führt weiterhin ein Monitoring zu freilebenden Katzen im Landkreis Eichsfeld durch. Auf dieser Grundlage prüft sie im Abstand von längstens vier Jahren, ob im Hinblick auf die mit dieser Verordnung verbundenen Ziele

1. zwischenzeitlich eine Aufhebung der Verordnung erfolgen kann oder
2. Änderungen zur Verordnung erforderlich sind.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 25.01.2017

gez. Dr. Henning
Landrat

Hinweise:

Die Begründung zu dieser Verordnung ist im Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld einsehbar. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ziehen eine kostenpflichtige, behördliche Anordnung zur Durchsetzung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nach sich. Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Anlage 1

Schutzgebiete

im Sinne des § 1 der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen des Landkreises Eichsfeld

Zum Schutzgebiet im Sinne des § 13 b Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes sind alle in den folgenden Ortsteilen liegenden Grundstücke erklärt:

- a) Heilbad Heiligenstadt
- b) Leinefelde
- c) Worbis

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Nach Prüfung erlässt das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Landkreis Eichsfeld halten, haben das Geflügel aufzustallen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Eichsfeld, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt

Seit November 2016 wurde in fast allen Bundesländern der Ausbruch der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N8 HPAI H5N8), sowohl bei Wild- als auch gehaltenen Vögeln amtlich festgestellt. Damit wurde dieser Virustyp nach den Ausbrüchen 2014 erneut in Deutschland nachgewiesen. Mit Stand 30.1.2017 sind deutschlandweit über 700 Ausbrüche von HPAI H5N8 gemeldet worden. Für Thüringen wurde nach positiven Befunden im Wildvogelbereich im Dezember und Mitte Januar am 30.1.2017 der erste Ausbruch in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt. Die Gefährdungslage für Geflügelhaltungen in Thüringen hat sich damit deutlich erhöht. Mit den massiven Nachweisen von HPAI H5N8 in der Wildvogelpopulation in Deutschland und ganz Europa ist bestätigt, dass Wildvögel an dem derzeit seuchenhaft verlaufenden Auftreten der Geflügelpest in Europa beteiligt sind. Eine weitere Ausbreitung des gefährlichen HPAI H5N8 über Wildvögel über weite Strecken in alle Regionen Thüringens ist zu befürchten. Damit ist die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Hausgeflügelbestände über Kontakt mit Wildvögeln deutlich gestiegen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für Hausgeflügelbestände eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, zwingend geboten.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) vom 30.3.2010 (GVBl. 2010, 89) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 1.12.2014 (GVBl. 2014, 685) ist das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) vom 8.5.2013 (BGBl. I S. 1212) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324).

Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 GeflPestSchV erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich.

Das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen wird bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) in einem Gutachten vom FLI empfohlen, Geflügel risikobasiert aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest nun auch in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Greiz sowie zunehmend bei Wildvögeln in Gebieten Thüringens, in denen bisher keine Pflicht zur Aufstallung von Geflügel besteht, hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel flächendeckend im gesamten Landkreis Eichsfeld aufzustallen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Thüringen nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die in Nr. 2 genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GeflPestSchV. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 2 genannten Aufstallungsarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 3.3.2010 (BGBl. I S. 203) i. V. m. § 2 Abs. 1 GeflPestSchV hat jeder der u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2 des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 GeflPestSchV i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a TierGesG. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr. 4 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 bis 5 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einlegen.

Heilbad Heiligenstadt, 31.01.2017

Im Auftrag

gez. Dr. Semmelroth
Kreisveterinärdirektor

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der in der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 festgelegten gesetzlichen Bestimmungen wird hingewiesen. Das Veterinäramt hat in einem erstellten Merkblatt die wichtigsten Schutzmaßnahmen dieser Verordnung aufgenommen.

Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.

Merkblatt

für kleine Geflügelhaltungen (unter 1.000 Tiere) über Verhaltensregeln zum Schutz vor der Geflügelpest

Vorbeugende Biosicherheitsmaßnahmen:

1. Der Zugang zu den Haltungseinrichtungen für Geflügel ist **vor unbefugten Zutritt zu sichern**. Personenverkehr im Stall ist auf ein Minimum zu beschränken.
2. An den Stalleingängen sind **Desinfektionsmatten oder -wannen** zur Schuhdesinfektion zu errichten. Hierzu können handelsübliche Wannens o. ä. mit Desinfektionsmittel gefüllt bzw. mit einer mit Desinfektionsmittel getränkten Schaumstoffmatte verwendet werden.
3. Beim Betreten des Stalles ist von allen Personen bestandseigene **Schutzkleidung** (inklusive Schuhwerk) zu tragen. Nach Verlassen des Stalles ist die Schutzkleidung unverzüglich abzulegen. Als Schutzkleidung eignen sich Einweg-Overalls und Einmal-Überziehtiefel. Diese sind nach Verwendung unschädlich zu beseitigen. Wird keine Einmal-Schutzkleidung verwendet (z. B. Arbeitskittel und -hose), so ist es wichtig, dass alle Sachen im Stall verbleiben und nicht zu anderen Arbeiten verwendet werden. Sie müssen regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden (Wäsche-Desinfektionsmittel bspw. in Drogeriemärkten erhältlich).
4. Vor jedem Betreten des Stalles sind die **Hände zu waschen** und zu **desinfizieren**. Das Desinfektionsmittel muss wirksam gegen Influenza A-Viren sein (Kennzeichnung „viruzid“, „begrenzt viruzid“, „wirksam gegen behüllte Viren“) und kann bspw. in Apotheken und Drogerien erworben werden.
5. **Futter- und Einstreulager** sowie verwendete Gegenstände sind vor Wildvogeleinflug und Verunreinigungen zu **schützen** (z. B. durch verschlossene Behältnisse, Abdeckung mit Planen).
6. Das **Verbot zur Verfütterung von Speise- und Küchenabfällen** ist zu beachten, dies schließt auch Eierschalen mit ein. Von Wildvögeln zugängliches Oberflächenwasser darf nicht zur Tränkung verwendet werden.
7. Nach jeder Einnistung oder Ausnistung von Geflügel sind die dazu eingesetzten **Gerätschaften zu reinigen** und zu **desinfizieren**. Nach jeder Ausnistung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
8. **Transportmittel** für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu **reinigen** und zu **desinfizieren**.
9. Eierkartons nur einmal verwenden.
10. Möglichst keine anderen Geflügelbestände aufsuchen. Keinen direkten Kontakt zu verendeten Wildvögeln.
11. Regelmäßige **Schadnagerbekämpfung** durchführen, damit keine Seuchenverschleppung durch Schadnager stattfindet.

Reinigung und Desinfektion:

1. Die Desinfektion umfasst immer eine **vorherige Reinigung**.
2. Verwendete Desinfektionsmittel müssen **gegen Influenzaviren** (behüllte Viren) **wirksam** sein. Geeignete Desinfektionsmittel können unter der Sparte „behüllte Viren/zb“ in der DVG-Desinfektionsmittelliste eingesehen werden (www.desinfektion-dvg.de).

3. Bei der Desinfektion ist die **Umgebungstemperatur** zu **berücksichtigen**.
Peressigsäure-haltige Präparate können bei Temperaturen von 0°C bis 10°C verwendet werden. Ameisensäure und andere org. Säuren (z. B. Zitronensäure) sind nur bei Temperaturen über 10°C wirksam.
Gegebenenfalls muss eine temperaturabhängige Konzentrationserhöhung erfolgen. Die produktspezifischen Anwendungshinweise sind zu beachten.
4. Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln sind die produktspezifischen Entsorgungsanweisungen einzuhalten.

Dokumentation:

1. Gemäß Geflügelpest-Verordnung ist ein **Bestandsregister** zu führen. Hier werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie bisheriger bzw. neuer Besitzer vermerkt.
2. Gemäß der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 sind die **Dokumentationspflichten** auf kleine Geflügelhaltungen ausgeweitet worden:
 - a) bis einschließlich 100 Stück Geflügel Dokumentation je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere;
 - b) bei 10 bis einschließlich 1000 Stück Geflügel Dokumentation je Werktag die Anzahl der gelegten Eier jedes Bestandes;

Bei **Krankheitsanzeichen** wie bspw.

- a) mehr als 2 % Verluste innerhalb von 24 Stunden
- b) erheblicher Abfall der Legeleistung oder Futterverbrauch/Gewichtszunahme

ist die Krankheitsursache unverzüglich durch einen Tierarzt abklären zu lassen

Bekanntmachung eines offenen Verfahrens

- Beratung und Kenntnisvermittlung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II -

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
Deutschland
Kontaktstelle(n): Herr Koch
Telefon: +49 3606-6501210
E-Mail: vergabe@kreis-eic.de
Fax: +49 3606-6509000
NUTS-Code: DEG06
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <http://www.kreis-eic.de>

I.2) Gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=147861>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Beratung und Kenntnisvermittlung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II.
Referenznummer der Bekanntmachung: 05/52/17

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

75314000

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Gegenstand der Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ist die Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sowie die Heranführung an den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: ja
Angebote sind möglich für alle Lose

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

Beratung und Kenntnisvermittlung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II für Menschen ohne Berufserfahrung bzw. längere Zeit ohne praktische Erfahrung in ihrem Beruf

Los-Nr.: 1

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

75314000

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DEG06

Hauptort der Ausführung:
Entsprechend der Leistungsbeschreibung.

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Beratung und Kenntnisvermittlung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II für Menschen ohne Berufserfahrung bzw. längere Zeit ohne praktische Erfahrung in ihrem Beruf.

II.2.5) **Zuschlagskriterien**

Die nachstehenden Kriterien

Qualitätskriterium - Name: Erfahrung/Vernetzung/Konzept / Gewichtung: 40

Preis - Gewichtung: 60

II.2.6) **Geschätzter Wert**

II.2.7) **Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**

Beginn: 01/05/2017

Ende: 28/02/2018

Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja

Beschreibung der Verlängerungen:

Verlängerungsoption für 01.03.2018 bis 31.12.2018.

II.2.10) **Angaben über Varianten/Alternativangebote**

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) **Angaben zu Optionen**

Optionen: nein

II.2.12) **Angaben zu elektronischen Katalogen**

II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) **Zusätzliche Angaben**

II.2) **Beschreibung**

II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

Beratung und Kenntnisvermittlung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II für Menschen mit Migrationshintergrund

Los-Nr.: 2

II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**

75314000

II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEG06

Hauptort der Ausführung:

Entsprechend der Leistungsbeschreibung.

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Beratung und Kenntnisvermittlung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II für Menschen mit Migrationshintergrund.

II.2.5) **Zuschlagskriterien**

Die nachstehenden Kriterien

Qualitätskriterium - Name: Erfahrung/Vernetzung/Konzept / Gewichtung: 40

Preis - Gewichtung: 60

II.2.6) Geschätzter Wert

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 01/05/2017

Ende: 30/04/2018

Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja

Beschreibung der Verlängerungen:

Verlängerungsoption für 01.05.2018 bis 30.4.2019.

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

Beratung und Kenntnisvermittlung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II für Menschen, deren Einkommen bislang nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu decken

Los-Nr.: 3

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

75314000

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DEG06

Hauptort der Ausführung:

Entsprechend der Leistungsbeschreibung.

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Beratung und Kenntnisvermittlung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II für Menschen, deren Einkommen bislang nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu decken.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien

Qualitätskriterium - Name: Erfahrung/Vernetzung/Konzept / Gewichtung: 40

Preis - Gewichtung: 60

II.2.6) Geschätzter Wert

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 01/06/2017

Ende: 30/04/2018

Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja

Beschreibung der Verlängerungen:

Verlängerungsoption für 1.5.2018 bis 28.2.2019.

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Erklärung zur Bieterreignung (siehe Vergabeunterlagen).

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
Erklärung zur Bieterreignung (siehe Vergabeunterlagen).

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
Mindestens 2 gleichwertige Referenzaufträge mit Ansprechpartnern,
Erklärung zu den Räumlichkeiten (siehe Vergabeunterlagen),
Erklärung zu dem eingesetzten Personal (siehe Vergabeunterlagen).

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Erklärungen und Bedingungen nach dem ThürVgG,
Vertragsbedingungen (siehe Vergabeunterlagen),
allgemeine Vertrags- und Zahlungsbedingungen LK Eichsfeld (siehe Vergabeunterlagen)
VOL/B.

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 28/02/2017

Ortszeit: 13:00 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 30/03/2017

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 28/02/2017

Ortszeit: 14:00 Uhr

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:
Nicht öffentlich.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

VI.3) Zusätzliche Angaben:

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar
Deutschland

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Entsprechend § 160 GWB.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
Deutschland

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

20/01/2017